

01.07

StBp

Die steuerliche Betriebsprüfung

Fachorgan für die
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen

Stand: Februar 2007

■ Beiträge/Zielgruppe

Das zentrale Thema der Fachzeitschrift „Die steuerliche Betriebsprüfung“ ist das angewandte Steuerrecht im Blickfeld der Außenprüfung. Sie bringt bevorzugt Fachbeiträge zu in der Betriebsprüfung relevanten Fragestellungen des formellen und materiellen Rechts.

Als Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis bietet „Die steuerliche Betriebsprüfung“ den umfassenden Erfahrungsaustausch zwischen den in der Praxis der steuerlichen Außenprüfung beteiligten Kreisen. Zielsetzung der Zeitschrift ist es, durch zitierfähige Beiträge einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsfortbildung und zur Einheitlichkeit der Besteuerung zu leisten.

Der Leserkreis der „Steuerlichen Betriebsprüfung“ setzt sich zusammen aus steuerberatenden Berufen, Wirtschaftsprüfern, leitenden Angestellten im Rechnungs-/Steuerwesen der Unternehmen, Mitarbeitern des gehobenen und höheren Dienstes in der Finanzverwaltung und Richtern in der Finanzgerichtsbarkeit.

■ Information der Redaktion

Informieren Sie bitte die Redaktion vorab kurz über Ihre geplante Veröffentlichung und über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskriptes, damit Ihr Beitrag rechtzeitig in den Redaktionsplan aufgenommen werden kann. (Anschrift der Redaktion siehe rechts)

■ Redaktionelle Hinweise

1. An erster Stelle sollte die Lesbarkeit des Beitrages beachtet werden. Die Texte sollten daher angesichts der heutigen Lesegewohnheiten möglichst kurz gefasst sein.
Über den Beitrag stellen Sie bitte den Namen und den Titel des Autors oder der Autoren mit ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort.

■ ESV-Redaktion „Steuern und Zölle“

Dipl.-Finw. Ass. iur. *Jürgen Hille*
(Leitung/Chefredaktion)
Heinrichstraße 1
33790 Halle/Westfalen
Tel.: (0 52 01) 73 55 35
Fax: (0 52 01) 73 52 44
E-Mail: J.Hille@ESVmedien.de

Eine Gliederung des Beitrages mit Zwischenüberschriften erleichtert die Lesbarkeit. Sperrungen und Unterstreichungen sollten vermieden werden – sie finden als Auszeichnungsmethode im endgültigen Layout keine Verwendung.

2. Zur Veranschaulichung sind Grafiken und Tabellen erwünscht und mit einem Hinweis an der entsprechenden Textstelle zu kennzeichnen; bei Entnahme aus anderen Publikationen ist die Quelle anzugeben.
3. Der Text soll endlos mit Absatzmarken geschrieben werden. Fügen Sie bei der Zusendung bitte immer zusätzlich auch einen Ausdruck des Manuskriptes bei.
4. Literaturhinweise sind nicht in den Text einzuarbeiten, sondern mittels der von dem Textverarbeitungssystem angebotenen Fußnotenverwaltung zu erstellen.
5. Falls eine Rücksendung von Unterlagen gewünscht wird, ist dies schon bei der Übergabe des Manuskripts zu vermerken.
6. Die Schriftleitung behält sich grundsätzlich Änderungen vor.



■ Technische Hinweise

1. Ihr Manuskript – erstellt mit einer gängigen Textverarbeitung, vorzugsweise MS-Word, sonst zusätzlich im RTF-Format – liefern Sie bitte per E-Mail, ggf. auch auf 3,5 Zoll-Diskette oder auf CD-ROM.
2. Abbildungen oder Grafiken sind immer auch als separate Bild-Dateien oder Scanvorlagen zu übermitteln. Auf Schatten, runde Ecken und auf eine dreidimensionale Darstellung bei Diagrammen ist bei der Erstellung zu verzichten. Als Bildbreiten stehen 83 mm und 171 mm zur Verfügung. Beachten Sie bitte bei der Erstellung der Grafiken, dass die Endgröße der Großbuchstaben bei der Bildbeschriftung 2 mm nicht unterschreiten darf.

■ Korrekturen, Honorar

Während der Herstellungsphase der jeweiligen Ausgabe erhalten Sie einen Korrekturabzug Ihres Beitrages zusammen mit dem Formular „Eilige Korrektur“. Bitte leiten Sie ein korrigiertes Exemplar bis zu dem auf dem Formular vermerkten Termin an die Redaktion zurück. Sind die Angaben für die Honorarüberweisung und Ihre Steuernummer dem Verlag noch nicht bekannt, tragen Sie diese bitte auch in das Formular ein. Das Formular immer zusammen mit dem korrigierten Abzug zurückzuschicken.

■ Rechtliche Hinweise

1. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben

werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken, der Verbreitung auf elektronischem Wege (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe.

2. Sollten Sie Interesse an Sonderdrucken Ihres Beitrages haben, sprechen Sie uns bitte an. Für diese kostenpflichtige Leistung erstellt Ihnen der Verlag gern ein Angebot.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.

Einkunftserzielung auch bei Leibrenten?

Von Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Helmut Schuhmann, München

I. Einleitung

Die OFD Hannover¹⁾ hatte eine fremdfinanzierte Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag mit sofort beginnender Rentenzahlung als „ähnliches Modell“ i. S. des seinerzeit geltenden § 2b Satz 1 EStG beurteilt. Sie hatte das Modell dahin beschrieben, dass deutsche und ausländische Versicherungsgesellschaften kreditfinanzierte Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag anbieten würden, bei denen die Rentenzahlungen sofort beginnen würden. Der Versicherungsnehmer erwerbe durch die Einmalzahlung den Anspruch auf eine lebenslange Rente (meist werde außerdem eine Mindestlaufzeit von 15 oder mehr Jahren vereinbart). Die Rentenzahlungen erfolgten nachschüssig, wobei der Versicherungsnehmer im Regelfall zwischen monatlicher, viertel- und jährlicher Zahlungsweise wählen könnte. Die Einmalzahlung werde größtenteils fremdfinanziert. Das Darlehen habe i. d. R. eine feste Laufzeit von 8 bis 15 Jahren; die Zinsbindung könne kürzer sein. Häufig werde für das Darlehen eine Tilgungsvoraussetzung vereinbart. Die Tilgung solle durch eine Lebensversicherung bzw. einen Investmentplan erfolgen. Die Laufzeit dieser Kapitalanlagen würde deshalb regelmäßig der Laufzeit des Darlehens entsprechen. Vielfach werde die Lebensversicherung bzw. der Investmentplan gegen Einmalbeitrag abgeschlossen, der ebenfalls fremdfinanziert werde. Zuvor mussten sich allerdings mit dem Problem der fremdfinanzierten Lebensversicherung das FG Münster²⁾, das FG Düsseldorf³⁾ und später das FG Hamburg⁴⁾ beschäftigen.

Nachdem gegen diese Entscheidungen Revision eingeleitet worden war, hat der BFH in mehreren Urteilen aus den Jahren 2004 und 2005, die allerdings erst im Bundessteuerblatt 2006 Teil II veröffentlicht wurden – und auf die später noch näher einzugehen sein wird –, zu dem bereits mitgeteilten Sachverhalt Stellung genommen. Dabei hat der BFH auf die Überschussprognose bzw. auf die Einkünfterzielungsabsicht abgestellt.

Nun hat der BFH⁵⁾ abermals zur These von der Einkünfterzielungsabsicht bei Leibrenten Stellung genommen. Während die angeführte Rechtsprechung bei der Prüfung von den Kriterien des § 22 EStG ausgeht, hat die Verwaltung⁶⁾ noch 2004 an einem „ähnlichen Modell“ im Sinne des seinerzeitigen § 2b EStG festgehalten. Es würde nach ihr nicht entgegenstehen, dass der BFH in seinem Urteil vom 15.12.1999⁷⁾ zu einem Fall der Beteiligung an einem Rentenversicherungsmodell entschieden hätte, es gäbe keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass es dem Steuerpflichtigen um ein Steuersparmodell gegangen sei

und eine Steuerersparnis der alleinige oder vorrangige Beweggrund für die Vertragsgestaltung gewesen wäre. Denn diese Betrachtung hätte sich auf seine Rechtsprechung zum Fehlen der Einkünfterzielungsabsicht, insbesondere bei den typischen Verlustzuweisungsgesellschaften, bezogen.

Eine fremdfinanzierte Lebensversicherung unter der Geltung des seinerzeitigen § 2b EStG als „ähnliches Modell“ anzusehen, konnte aber nicht zutreffend sein. Den Begriff des „ähnlichen Modells“ hatte der Gesetzgeber nicht definiert. Der Begriff des „ähnlichen Modells“ stand nach dem Gesetzestext im Zusammenhang mit den Gesellschaften oder Gemeinschaften. Das „ähnliche Modell“ war also von seiner Klassifizierung her keine Gesellschaft und keine Gemeinschaft. Wenn das Modell den Gesellschaften, Gemeinschaften hätte „ähnlich“ sein sollen, dann musste es in bestimmten Merkmalen übereinstimmen.

In einem Anwendungsschreiben⁸⁾ hatte zwar die Verwaltung die Meinung vertreten, dass § 2b EStG auch alle modellhaften Anlage- bzw. Investitionstätigkeiten einzelner Steuerpflichtiger (= ähnliche Modelle) außerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft erfassen würde und sie hatte dazu als Beispiel Renten- und Lebensversicherungen gegen Einmalbeitrag genannt, die von einem Anbieter vertrieben wurden, doch war diese Auffassung vom Gesetz her nicht gedeckt, weil dagegen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben wurden.

Die einschlägige Rechtsprechung zu den kreditfinanzierten Rentenversicherungen konnte daher zutreffend auf § 22 EStG als Ausgangspunkt abstellen.

II. Die Rechtsprechung

Der BFH ist im Urteil vom 16.9.2004⁹⁾ davon ausgegangen, dass auch die Erzielung von Einkünften aus Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG die Absicht voraussetze, auf die voraussichtliche Dauer der Betätigung oder Vermögensnutzung einen Totüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwirtschaften. Er hat weiter darauf abgestellt, dass die Einkünfterzielungsabsicht für jede Einkunftsquelle gesondert festzustellen sei. Das würde sowohl für Kapitalanlagen, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen führten, als auch für den Fall gelten, in dem zwei rechtlich selbstständige Leibrentenverträge mit unterschiedlichen Halbjahreszahlungen und jeweils eigenem Refinanzierungsdarlehen abgeschlossen würden. Schließlich entspreche der Zeitraum, für den die Überschussprognose vorzunehmen sei, bei den Einkünften aus Leibrenten im Regelfall der Gesamtdauer der Vermögensnutzung. Einzubeziehen seien allein die im Zeit-

1) Vfg. v. 16.4.2002 S 2212 – 3 StO 223, S 2255 – 342 – StH 215, FR 2002, 851.
2) FG Münster v. 7.12.2000 14 K 1132/97 E, EFG 2001, 1127.
3) FG Düsseldorf v. 21.2.2002 10 K 5520/96 E, EFG 2002, 840.
4) FG Hamburg v. 27.2.2003 V 166/99, EFG 2003, 1002.
5) BFH v. 20.6.2006 X R 3/06, ZSteu 2006, R-610, Das FG Köln, Urt. v. 25.10.2005 1 K 1518/02, EFG 2006, 741, hatte die Rev. zugelassen.
6) Vfg. OFD Berlin v. 19.1.2004 St 125 – S 2118b – 2/03, StEK EStG § 2b Nr. 12.
7) BFH v. 15.12.1988 X R 23/95 BSBl. 2000 II, 267.

8) BMF v. 22.8.2001 IV A 5 – S 2118b – 40/01, BSBl. 2001 I, 2001, 588. Zu den „Verlustzuweisungsgesellschaften“ neuen Stils vgl. auch den Schuhmann, StBp 2002, 142, Sölling, § 15b EStG und die fremdfinanzierte Leibrentenversicherung, DStR 2006, 1585 untersucht den Zusammenhang, wobei er von der Unterstellung ausgeht, dass die fremdfinanzierten Leibrentenversicherungen Steuerstundungsmodelle i. S. des § 15b EStG sind.
9) BFH v. 16.9.2004 X R 25/01 BSBl. 2006 II, 228; Vorgangsurteil FG Münster v. 7.12.2000 14 K 1132/97 E, EFG 2001, 1127.